

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten drau!

Nr. 26 vom 01.07.2016

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
28.06.16	Bekanntmachung über die 1. Nachtrags- haushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2016	215
29.06.16	Bekanntmachung der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 5. Juli 2016	217
29.06.16	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Morschheim	218

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
11.04.16	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Marnheim	219
27.06.16	Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern über die neue Telefonnummer der Landesfinanzkasse	221
27.06.16	Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern über Ferienjobs und Steuern	222
29.06.16	Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern über Vorsicht bei vermeintlichen Steuererstattungen	224
30.06.16	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersberg- kreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Kriegsfeld, Grundbuch Kriegsfeld	225

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und
in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2.](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2016 vom 28.06.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 27.06.2016 - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.172.060 €	75.170 €	93.590 €	2.153.640 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.274.230 €	131.130 €	57.480 €	2.347.880 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-102.170 €	-55.960 €	36.110 €	-194.240 €
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.951.440 €	75.170 €	93.590 €	1.933.020 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.978.780 €	131.130 €	57.480 €	2.052.430 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-27.340 €	-55.960 €	36.110 €	-119.410 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.500 €	0 €	4.500 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	504.250 €	0 €	504.250 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.500 €	-504.250 €	4.500 €	-504.250 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	54.340 €	596.320 €	0 €	650.660 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	31.500 €	0 €	4.500 €	27.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.840 €	596.320 €	-4.500 €	623.660 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.010.280 €	671.490 €	98.090 €	2.583.680 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.010.280 €	635.380 €	61.980 €	2.583.680 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	36.110 €	36.110 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 504.250 € erhöht und **auf 504.250 € neu festgesetzt**.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **17.03.2015** beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	1.298.586,66 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	1.326.033,79 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.097.513,79 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	903.273,79 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	839.923,79 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	810.953,79 €

Marnheim, 28.06.2016

gez. Duwensee

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 liegt vom **04.07.2016 bis 13.07.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

29.06.2016 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 20. Sitzung (öffentlich und nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Dienstag, 5. Juli 2016, 19:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Errichtung einer E-Tankstelle in Kirchheimbolanden
2.	Bauvorhaben Spielplatz "Am Hölzchen"
3.	Liebfrauenkirche (Haus der Familie); Dachsanierung
4.	Sanierung des Museums (3. Bauabschnitt); Vergabe Architektenleistungen
5.	Sanierung der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt (Altbau); Auftragsvergabe Herstellung Containeranlagen inkl. Nebenkosten (Los 1-3) - Bekanntgabe einer Eilentscheidung
6.	Sanierung der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt (Altbau); Auftragsvergabe Rohbauarbeiten Los 4 - Los 10
7.	Sanierung Orangerie - Ausstattung des Gaststättenbereiches; Bekanntgabe von Eilentscheidungen
8.	Baumpflegearbeiten im Schlossgarten, auf dem Friedhof, an Straßen, Wegen, Plätzen und auf Kinderspielplätzen in Kirchheimbolanden; Vergabe der Arbeiten
9.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO
10.	Einwohnerfragestunde
Nicht öffentlicher Teil	
11.	Barockstadt Kirchheimbolanden
12.	Grundstücksangelegenheiten
13.	Vertragsangelegenheit

K. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbumermeister

Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Morschheim

Der Ortsgemeinderat Morschheim hat in seiner Sitzung am **28.06.2016** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2014** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	1.081.851,04 €
Aufwendungen	1.123.784,92 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-41.933,88 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	5.769.996,17 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2014** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **04.07.2016 bis 13.07.2016** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **29.06.2016**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Datum:
11.04.2016

Amtsgericht Rockenhausen

Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Marnheim Blatt 1301 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Montag, den 01.08.2016 um 13:00 Uhr an der Gerichtsstelle,
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen,
Sitzungssaal 2

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Marnheim, Flurstück 108,

Gebäude- und Freifläche

Hauptstraße 48

zu 820 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß des Hauptgebäudes, einem Kellerraum, der Kammer II und einer Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I;

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück: 12.500,00 EUR

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im Erdgeschoß eines ca. 1960 errichteten, mit hoher Wahrscheinlichkeit unbewohnbaren Mehrfamilienwohnhauses (5 Wohneinheiten) gelegene Dreizimmerwohnung nebst Kellerraum I, Kammer II sowie einer Garage (I) mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 87,5m².

Beschlagnahme: 07.12.15.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithafenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Beglaubigt
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

19/2016

Landesfinanzkasse mit neuer Telefonnummer

Kommunikations-Center mit einheitlicher Durchwahl für alle Standorte

Das Kommunikations-Center (KC) der Landesfinanzkasse, mit Sitz in Daun/Eifel, ist künftig einheitlich landesweit unter der Rufnummer 06592 / 9579-71000 erreichbar.

Das KC steht montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr für Fragen rund um Zahlungen an oder Erstattungen durch die Finanzämter zur Verfügung.

Für inhaltliche Fragen rund um den Steuerbescheid und die Festsetzung der Steuer ist weiterhin das jeweilige Finanzamt zuständig.

Die bislang für die Kassenstandorte Pirmasens, Montabaur und Idar-Oberstein gültigen Endnummern werden in Kürze abgeschaltet. Eine Bandansage wird über die neue Erreichbarkeit informieren.

Die Landesfinanzkasse ist für die Buchung sämtlicher Zahlungen oder Erstattungen von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Verspätungszuschläge, Zinsen, Säumniszuschläge) der Finanzämter des Landes Rheinland-Pfalz zuständig.

1010 mit Leerzeichen

PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

20/2016

Ferienjobs und Steuern

Ab wann müssen Steuern gezahlt werden? Aktionstag der Info-Hotline der Finanzämter und der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz klärt auf

Schüler und Studenten müssen in der Regel Steuern auf den Lohn ihres Ferienjobs zahlen. In den meisten Fällen können sie sich jedoch die Steuer im nächsten Jahr durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung vom Finanzamt erstatten lassen.

Um Auskunft darüber zu geben, ob für den Ferienjob Lohnsteuer anfällt, diese vom Finanzamt wieder erstattet wird, ob der Ferienjob sich am Ende sogar auf das Kindergeld der Eltern auswirkt und vieles mehr, gibt es einen Aktionstag der Info-Hotline der Finanzämter. Dieser findet am Donnerstag, den 7. Juli 2016, statt. Unter der Rufnummer 0261-20 179 279 stehen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr Finanzbeamte für Fragen zur Verfügung. Ab 13 Uhr werden sie unterstützt von Steuerberater Walter Mock aus Koblenz, Mitglied der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz.

Ab wann fallen Steuern auf den Ferienjob an?

Sobald Schüler oder Studenten mehr als 910 € im Monat verdienen, zahlen sie in der Steuerklasse I Lohnsteuer. Die einbehaltene Lohnsteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres vom Finanzamt wieder erstattet, wenn das gesamte Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt und eine Steuererklärung abgegeben wurde.

Beispiel:

Ein 18-jähriger Schüler arbeitet im Juli und August des Jahres 2016 und erhält monatlich 1.400 Euro brutto. Der Lohnsteuerabzug erfolgt nach Steuerklasse I. Der Arbeitgeber behält Lohn- und (ggf) Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für zwei Monate in Höhe von 182,38 € ein. Bis zu einem Jahresarbeitslohn von 9.690 € (Grundfreibetrag 8.652 €, Arbeitnehmer-Pauschbetrag 1.000 €, Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 €), fällt keine Einkommensteuer an. Die Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag wird in

voller Höhe erstattet, soweit keine weiteren Einkünfte zu versteuern sind. Hierzu muss nach Ablauf des Kalenderjahrs 2016 beim Finanzamt eine Steuererklärung abgeben werden.

Grundsätzlich müssen Schüler und Studenten zu Beginn des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum mitteilen. Dies benötigt der Arbeitgeber, um die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen und evtl. abzuziehende Lohnsteuer zu ermitteln.

Eine andere Regelung gilt bei Minijobs (maximal 450 Euro im Monat). Hier werden die Steuern und Sozialabgaben meist pauschal durch den Arbeitgeber bezahlt. Nähere Informationen erteilt die Minijobzentrale unter www.minijob-zentrale.de.

2197 Zeichen



PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

21/2016

Betrugsmasche bei Online-Banking

Vorsicht bei vermeintlichen Steuererstattungen

Viele Steuerzahler erwarten in diesen Tagen, nachdem sie ihre Steuererklärung abgegeben haben, Überweisungen ihres Finanzamts. Diesen Umstand nutzen nun Betrüger mit einer neu entwickelten Form des Bankdaten-Betrugs: Mit Hilfe eines Trojaners wird auf das Online-Konto zugegriffen und dieses manipuliert.

Bei Betroffenen weist das Online-Konto eine Gutschrift mit Auftraggeber „Finanzamt“ aus, gleichzeitig wird angezeigt, dass eine „Fehlüberweisung“ vorliegt. Das vermeintlich erstattete Geld befindet sich allerdings nicht auf dem Konto und wird bei einer Rücküberweisung nicht an das Finanzamt, sondern an das Konto der Kriminellen geleitet.

Das Landesamt für Steuern (LfSt) warnt davor, bei solchen Gutschriftbeträgen eine Rücküberweisung zu tätigen. Da Steuererstattungen über die Bundesbank laufen, setzt diese sich mit den Banken in Verbindung, die wiederum die betroffenen Kunden kontaktieren. Zudem weist das LfSt darauf hin, dass die Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz nicht unter dem Auftraggeber-Namen „Finanzamt“ Überweisungen vornimmt.

Bei bereits getätigten Überweisungen sollten Betroffene umgehend ihre Bank kontaktieren, um die Überweisung zu stoppen.

Bei ungewöhnlichen Vorgängen empfiehlt das Landesamt für Steuern, sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls die Polizei einzuschalten.

1240 Zeichen

B E K A N N T M A C H U N G

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Kriegsfeld, Blatt 1135
Gemarkung Kriegsfeld

FistNr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
377/0	Forstfläche	Weiherwald	1,1140 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 30.06.2016
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
 Im Auftrag

(Maué)